

Antrag der Geschäftsprüfungskommission *
vom 27. März 1998

KR-Nr. 210a/1994

**Fristerstreckungsgesuch
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 210/1994 von Christine Schwyn
vom 4. Juni 1994 betreffend Aus- und Weiterbildung
des Pflegepersonals mit den neuen Ausbildungsrichtlinien des Roten Kreuzes
(vom 4. Februar 1994)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag der Geschäftsprüfungskommission

beschliesst:

I. Das Postulat von Christine Schwyn vom 4. Juni 1994 betreffend Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals mit den neuen Ausbildungsrichtlinien des Roten Kreuzes (KR-Nr. 210/1994) wird abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, den 27. März 1998

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Dr. Werner Hegetschweiler Barbara Büttiker

* Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus: Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a.A. (Präsident); Nancy Bolleter, Seuzach; Martin Bornhauser, Uster; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Julia Gerber Rüegg, Wädenswil; Silvia Kamm, Bonstetten; Gustav Kessler, Dürnten; Annelies Schneider-Schatz, Bäretswil; Richard Stucki, Andelfingen; Crista Weisshaupt, Uster; Sekretärin: Barbara Büttiker

Bericht

A. Ausgangslage

1. Am 4. Juni 1994 reichte Kantonsrätin Christine Schwyn das vorliegende Postulat ein. Sie ersucht darin den Regierungsrat, «für Personen mit dem Fachausweis in praktischer Krankenpflege ein Rahmencurriculum für Weiterbildung zu erarbeiten, das ihnen den Übertritt auf die Diplomstufe I ermöglicht. Für Personen mit langer Berufserfahrung sowie mit absolvierten beruflichen Fort- und Weiterbildungen sollen Möglichkeiten geprüft werden, welche nach einer berufsbegleitenden Weiterbildung von max. 2 Jahren den Übertritt in die Diplomstufe II erlauben».
2. Der Kantonsrat überwies das Postulat an seiner Sitzung vom 27. Februar 1995 an den Regierungsrat zum Bericht und Antrag. Damit begann die dreijährige Frist bis zum 27. Februar 1998 zu laufen.
3. Mit Datum vom 4. Februar 1998 - also innert Frist - beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat die Frist für die Berichterstattung um ein Jahr, d.h. bis zum 27. Februar 1999 zu erstrecken. Gleichzeitig gab der Regierungsrat bekannt, dass er - da die Anliegen des Postulates inzwischen erfüllt seien - den Vorstoss im Geschäftsbericht des Regierungsrates zur Abschreibung beantragen werde. Da der Regierungsrat über den Geschäftsbericht 1997 aber erst nach Ablauf der Frist für die Berichterstattung und Antragstellung beschliessen werde, ersuche er - zur förmlichen Wahrung der Frist - um Fristerstreckung um ein Jahr.

B. Stellungnahme der GPK

Seit Oktober 1995 bieten vier Krankenpflegesschulen (Kilchberg, Uster, Stadt Winterthur, Rotes Kreuz Zürich-Fluntern) im Auftrag der Gesundheitsdirektion das Weiterbildungsprogramm zur Überführung vom Fähigkeitsausweis SRK zum Diplom in Krankenpflege (Niveau 1) an. Die Weiterbildungsgänge der vier Anbieter sind bezüglich der Aufnahmebedingungen, der Inhalte und der Kurskosten an die Vorgaben der Gesundheitsdirektion gebunden. Die Weiterausbildungsgänge umfassen 400 Lektionen bzw. 50 Tage, die während eines Jahres berufsbegleitend besucht werden. Bereits haben mehrere Klassen die Weiterbildung mit einem SRK registrierten Diplom (Diplomniveau 1) abgeschlossen. Da es sich beim Passerelle-Programm um ein zeitlich begrenztes Angebot handelt, stehen die vier Anbieter in einem Verbund, so dass die Kontinuität des Angebotes auch bei rückläufigen Schülerzahlen gewährleistet werden kann. Die Durchlässigkeit zum Diplomniveau 2 ist nach dem erfolgreichen Abschluss auf der Stufe Diplomniveau 1 gewährleistet.

Bei Absolventinnen und Absolventen des Passerelle-Programms aus kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Betrieben übernimmt der Kanton Fr. 2'880.- der Kurskosten von Fr. 5'600.-. Die restlichen Kurskosten werden vom Arbeitgeber und der Teilnehmerin getragen. Ausserkantonale Teilnehmerinnen bezahlen ein kostendeckendes Schulgeld.

C. Möglichkeiten des Kantonsrates

Bei der Behandlung des Fristerstreckungsantrages des Regierungsrates stehen dem Kantonsrat folgende Möglichkeiten offen:

1. Fristerstreckung

- 1.1. Der Kantonsrat erstreckt die Frist um ein Jahr gemäss dem regierungsrätlichen Antrag. Der Regierungsrat hat damit ein weiteres Jahr Zeit, dem Kantonsrat Bericht und Antrag vorzulegen.

Im Entwurf des Geschäftsberichts 97 des Regierungsrates ist allerdings bereits ein Abschreibungsantrag der Regierung vorgesehen. Der Kantonsrat hat somit aller Wahrscheinlichkeit nach am 9. November über diesen Abschreibungsan-

trag zu entscheiden. Das Fristerstreckungsgesuch des Regierungsrates dient somit lediglich der formellen Fristwahrung.

1.2. Der Kantonsrat erstreckt die Frist um weniger als ein Jahr. Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat innert der verkürzten Frist Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Ablehnung der Fristerstreckung

Der RR hat dem Kantonsrat umgehend einen Bericht zu erstatten.

3. Abschreibung

Das Postulat wird abgeschrieben.

D. Antrag der GPK an den Kantonsrat

Das Postulat von Christine Schwyn vom 4. Juni 1994 betreffend Aus- und Weiterbildung des Pflegepersonals mit den neuen Ausbildungsrichtlinien des Roten Kreuzes (KR-Nr. 210/1994) wird abgeschrieben, weil die Postulatsforderungen zwischenzeitlich durch den Regierungsrat vollumfänglich erfüllt worden sind. Eine Fristerstreckung aus bloss formellen Gründen und eine zweite Diskussion zum Sachverhalt anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichtes 97 wäre wenig effizient.

Nach Ansicht der GPK hätte der Regierungsrat dem Kantonsrat in dieser Sache bereits in einem früheren Zeitpunkt einen separaten Abschreibungsantrag (eigene Vorlage) unterbreiten können.

E. Stellungnahme der Gesundheitsdirektion

Gemäss § 51 des KrG ist der behandelnden Direktion die Möglichkeit zur Stellungnahme zu bieten, wenn der Antrag der vorberatenden Kommission vom Antrag der Regierung abweicht. Gemäss § 52 KrG hat der Regierungsrat überdies das Recht, seine Vorlage in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten zu lassen.

Die Gesundheitsdirektorin verzichtete auf das der Regierung zustehende Vorschlags- und Mitwirkungsrecht gemäss KrG. Sie ist mit dem Abschreibungsantrag einverstanden.